

**MEDI-MARKT-Gruppe**  
**ANTIKORRUPTIONSRICHTLINIE**

## Inhalt

I.	Zielsetzung .....	3
II.	Was bedeutet eigentlich Korruption und Bestechung	4-7
III.	In welchen Situationen können sich Korruptionsverstöße anbahnen? .....	7
1.	Geldzahlungen .....	7
2.	„Schmiergelder“ oder Beschleunigungszahlungen an Amtsträger .....	7/8
3.	Zuwendungen .....	8/9
a.	Geschenke und Incentives.....	9/10
b.	Reisen, Unterkünfte, Bewirtungen, Einladungen und Events .....	10/11
4.	Spenden, Grants und Sponsoring .....	11/12
5.	Interessenkonflikte / „Vetternwirtschaft“ .....	12
6.	Vier-Augen-Prinzip .....	12
IV.	Kontaktinformationen .....	13/14

## I. Zielsetzung

Ziel dieser Richtlinie ist es, Maßnahmen zu ergreifen, um das Auftreten von möglichen Korruptionssachverhalten bei der Medi-Markt-Gruppe zu verhindern. Schon in unserem Verhaltenskodex ist festgelegt, dass wir keine Korruption dulden. „Wir“ bedeutet: Alle Mitarbeitenden einschließlich der Führungskräfte und die Geschäftsführung im Rahmen ihrer Tätigkeit für eine Gesellschaft der MEDI-MARKT-Gruppe.

Keine Korruption dulden heißt:

- Wir führen unsere Geschäfte fair, ehrlich und transparent.
- Wir unterbreiten anderen keine Bestechungsangebote.
- Wir nehmen keine Bestechungsangebote an.
- Wir ergreifen effektive Maßnahmen, um vorstehende Punkte umzusetzen.

Zu dem zuletzt genannten Punkt zählt neben dem Verhaltenskodex diese Antikorruptionsrichtlinie.

Diese Richtlinie soll einen verbindlichen Handlungsrahmen schaffen und uns Orientierung bieten. Jede/r soll wissen, was erlaubt, was verboten ist und was gegebenenfalls genehmigt werden muss.

Sollten Fragen zu unseren Korruptionsgrundsätzen und den weiteren Inhalten dieser Richtlinie auftreten, wenden Sie sich bitte an unsere Compliance Beauftragte.

## II. Was bedeutet eigentlich Korruption und Bestechung

Korruption und Bestechung sind verboten. Zentrale Strafrechtsnorm ist § 299 StGB. Dort ist geregelt:

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer im geschäftlichen Verkehr als Angestellter oder Beauftragter eines Unternehmens

1. einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er bei dem Bezug von Waren oder Dienstleistungen einen anderen im inländischen oder ausländischen Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzuge, oder

2. ohne Einwilligung des Unternehmens einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er bei dem Bezug von Waren oder Dienstleistungen eine Handlung vornehme oder unterlasse und dadurch seine Pflichten gegenüber dem Unternehmen verletze.

(2) Ebenso wird bestraft, wer im geschäftlichen Verkehr einem Angestellten oder Beauftragten eines Unternehmens

1. einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er bei dem Bezug von Waren oder Dienstleistungen ihn oder einen anderen im inländischen oder ausländischen Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzuge, oder

2. ohne Einwilligung des Unternehmens einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er bei dem Bezug von Waren oder Dienstleistungen eine Handlung vornehme oder unterlasse und dadurch seine Pflichten gegenüber dem Unternehmen verletze.

Darüber hinaus gibt es weitere (Straf-)Vorschriften, die Fehlverhalten in diesem Bereich sanktionieren. Genannt seien etwa §§ 299a/b StGB (Bestechlichkeit/Bestechung im Gesundheitswesen) oder §§ 331 f. StGB (Vorteilsnahme und Bestechlichkeit von Amtsträgern).

Strafvorschriften im StGB sanktionieren das Verhalten der jeweiligen Täterin bzw. des Täters und etwaiger Teilnehmenden. Schon der Verdacht einer strafbaren Handlung kann staatsanwaltschaftliche Ermittlungen rechtfertigen. Einschlägiges Fehlverhalten

kann des Weiteren dazu führen, dass Unternehmen mit Bußgeldern belegt werden (§ 30 OwiG).

Zunächst erläutern wir zentrale Begriffe:

**Korruption** ist der Missbrauch anvertrauter Macht zum privaten Nutzen oder Vorteil. Häufigste Form der Korruption ist die Bestechung.

**Bestechung** ist das Anbieten von Geld, Geschenken oder anderen Vorteilen mit dem Ziel, jemanden im Zusammenhang mit seiner geschäftlichen Tätigkeit dazu zu bringen, eine pflichtwidrige Handlung oder einen Vertrauensbruch zu begehen.

**Bestechlichkeit** ist das Annehmen von Geld, Geschenken oder anderen Vorteilen mit dem Ziel, jemanden im Zusammenhang mit seiner geschäftlichen Tätigkeit dazu zu bringen, eine pflichtwidrige Handlung oder einen Vertrauensbruch zu begehen.

**Geschäftlicher Verkehr** liegt vor, wenn materielle oder immaterielle Vorteile an eine Person innerhalb des geschäftlichen Verkehrs mit der Absicht angeboten, versprochen oder gewährt werden, eine unberechtigte Amtshandlung herbeizuführen oder zu belohnen.

**Bestechungshandlungen** sind vielfältig. In Betracht kommen etwa:

- Das Gewähren, Anbieten oder Versprechen von Geldzahlungen, Geschenken, Einladungen oder anderen Zuwendungen in der Hoffnung oder in der Erwartung, dass im Gegenzug ein illegitimer Vorteil gewährt wird oder dass ein bereits gewährter Vorteil vergütet wird.
- Das Annehmen von Geldzahlungen, Geschenken, Einladungen oder anderen Zuwendungen, bei denen

der Begünstigte sicher weiß bzw. den Verdacht hat, dass sie in Erwartung eines illegitimen Vorteils für die andere Seite geleistet werden.

- Das Anbieten oder Annehmen von Geldzahlungen, Geschenken, Einladungen oder anderen Zuwendungen in Zusammenarbeit mit einer dritten Person, die als Vermittler auftritt, wohl wissend, dass damit ein illegitimer Vorteil verbunden ist.

**Vorteil**

ist alles, was den Empfänger materiell oder immateriell besserstellt. Auf diesen Vorteil besteht kein rechtlicher Anspruch.

**Vorteilsannahme**

kann in einem Tun und Unterlassen bestehen.

**Kick-backs**

können eine Form der Korruption darstellen. Dabei handelt es sich um verschleierte Provisionszahlungen. Die Zahlungen sind meistens geheim und werden nicht öffentlich gemacht. In der Praxis heißt das, dass etwa Produkte zu überhöhten Preisen an einzelne Geschäftspartner verkauft werden. Aus der Differenz wird einem Mitarbeiter des Geschäftspartners ein „Kick-back“ gezahlt.

**Amtsträger**

sind Personen, die bei einer staatlichen Behörde oder Einrichtung des öffentlichen Rechts eine öffentliche Funktion ausüben. Dazu gehören nicht nur Beamte, Richter, Angestellte von Krankenhäusern oder Pflegeeinrichtungen in öffentlicher Trägerschaft, Versorgungsbetriebe oder anderen staatlichen oder teilstaatlichen Unternehmen, die sich in staatlichem Besitz befinden oder von staatlichen Einrichtungen betrieben werden. Beachte: Auch Mitarbeitende von Kranken- und Pflegekassen sind Amtsträger.

Unsere Regel lautet:

Die MEDI-MARKT-Gruppe verbietet jede Form der Korruption und Bestechung. Mitarbeiter der MEDI-MARKT-Gruppe dürfen nicht bestechen, sie dürfen keine Bestechungszahlungen annehmen und sie dürfen auch niemanden damit beauftragen zu bestechen.

### **III. In welchen Situationen können sich Korruptionsverstöße anbahnen?**

Um zu wissen, was wir (präventiv) tun müssen, um Korruption in unserem Unternehmen zu vermeiden, wollen wir erläutern, in welchen Situationen Korruptionsverstöße ausgelöst werden können.

#### **1. Geldzahlungen**

Einfache Geldzahlungen – etwa durch Übergabe eines Briefumschlags, der mit Geldnoten gefüllt ist – gehörten in der Vergangenheit zu den weit verbreiteten Formen der Bestechung in Deutschland. Die direkte Übergabe von Geldsummen kommt heute nicht mehr so häufig vor. Stattdessen wird oftmals versucht, den eigentlichen Charakter dieser Geldzahlungen zu verschleiern – so werden „Provisionen“, „Bearbeitungsgebühren“, Honorare für „Gutachten“, „Beratungshonorare“ gezahlt, ohne jedoch eine tatsächliche, legale Gegenleistung zu erhalten. Nicht selten fließen die Gelder dabei an Berater oder Vermittlungspersonen, die überbezahlte Rechnungen für ihre Dienstleistungen ausstellen und einen Teil des Geldes dann an den zu Bestechenden weiterleiten.

Unsere Regel lautet:

Die MEDI-MARKT-Gruppe verbietet Geldzahlungen, die als Bestechungszahlungen zu verstehen sind.

#### **2. „Schmiergelder“ oder Beschleunigungszahlungen an Amtsträger**

Schmiergeldzahlungen sind kleine Beträge, die Amtsträgern gezahlt werden, um routinemäßige Amtshandlungen zu beschleunigen. Die Zahlungen werden meistens verdeckt gezahlt und es wird kein Beleg ausgestellt.

Im Umgang mit Amtsträgern ist besondere Vorsicht geboten. Denn Zahlungen/Zuwendungen an Amtsträger bergen ein besonderes Risiko als korrupt eingestuft zu werden. Deshalb unterlassen es Mitarbeitende der MEDI-MARKT-Gruppe generell, Amtsträgern Geldzahlungen/ Zuwendungen zu gewähren. Beachten Sie bitte, dass auch Mitarbeitende von Kranken- und Pflegekassen zu den Amtsträgern zählen können.

Unsere Regel lautet:

Die MEDI-MARKT-Gruppe verbietet Schmiergeldzahlungen. Jegliche Geldzahlungen oder andere Zuwendungen an Amtsträger sind verboten.

### 3. Zuwendungen

Bestechung ist nicht nur, wenn Geld gezahlt wird. Auch andere „Zuwendungen“ können eine Bestechung darstellen oder auf Bestechlichkeit hindeuten. Zuwendungen sind z.B.

- Geschenke
- Bewirtungen
- Einladungen,
- Veranstaltungen,
- Incentives,
- bezahlte Reisen oder
- bezahlte Übernachtungen

die Dritten gewährt werden oder die von Mitarbeitern der MEDI-MARKT-Gruppe angenommen werden.

Das Vorstehende bedeutet aber nicht, dass jede „Zuwendung“ gleichsam unzulässig und verboten ist. Zuwendungen sind (nur) dann erlaubt, wenn sie **angemessen** sind. Angemessen sind solche Zuwendungen, die nach der allgemeinen Verkehrsanschauung als sozial üblich gelten. Von einer sozialadäquaten Zuwendung kann im Einzelfall ausgegangen werden, wenn sie der Höflichkeit oder Gefälligkeit entspricht oder eine Zuwendung im Sinne einer geringwertigen Aufmerksamkeit vorliegt. Zuwendungen dürfen nicht den Anschein erwecken oder den Zweck haben, eine unzulässige Beeinflussung zu bewirken. In diesem Zusammenhang wird auch oftmals der Begriff „sozialadäquat“ verwendet. Eine sozialadäquate Zuwendung ist angemessen. Ob eine



Zuwendung sozialadäquat/angemessen ist, muss für den konkreten Einzelfall entschieden werden. Um den Mitarbeitenden der MEDI-MARKT-Gruppe Sicherheit zu bieten, gilt das Folgende.

**a. Geschenke und Incentives**

Als „Geschenk“ gilt jede Art der Zuwendung mit einem bestimmten Gegenwert, der einer anderen Person übergeben wird, ohne eine Gegenleistung dafür zu erwarten.

Grundsätzlich gilt: Gelegentliche Geschenke zu bestimmten Anlässen bis zu einem bestimmten Wert dürfen angenommen oder gegeben werden, soweit sie angemessen sind.

Wir haben für die MEDI-MARKT-Gruppe festgelegt, dass Geschenke bis zu einem Wert von 40 Euro für unser Unternehmen als angemessen gelten. Diese dürfen also grundsätzlich angenommen oder angeboten werden. Jedoch sollte vor jedem Anbieten oder der Annahme eines Geschenkes gleichwohl geprüft werden, ob möglicherweise unangemessene Absichten dahinterstehen. Das wäre beispielsweise der Fall, wenn ein Geschenk eine Verpflichtung generieren oder ein Urteil beeinflussen soll. Unabhängig ist für die Bewertung, ob die MEDI-MARKT-Gruppe oder der Mitarbeitende persönlich für die Kosten des Geschenks aufgekommen ist.

Sollte ein Geschenk/Incentive oberhalb der von uns festgelegten Wertgrenze angenommen oder angeboten worden sein, ist dies bitte unverzüglich an die/den Vorgesetzte(n) zu melden. Dieser/diese bewertet den konkreten Sachverhalt und die Angemessenheit.

Unsere Regeln lauten:

1. Geschenke in Form von Bargeld oder Schecks oder Bargeldäquivalente (z.B. Einkaufsgutscheine) mit einem Wert von mehr als 40 EURO dürfen nur in Rücksprache mit der/dem Vorgesetzten angenommen oder angeboten werden.
2. In laufenden Vertragsverhandlungen/Ausschreibungsprozessen dürfen Geschenke an der Verhandlung beteiligter Personen generell nicht angenommen/angeboten werden.
3. Von/an Personen oder Unternehmen ohne bestehende Geschäftsbeziehung dürfen keine Geschenke angenommen/angeboten werden.

4. Geschenke dürfen nie versprochen, gewährt oder angeboten werden, um den Beschenkten zu veranlassen, der MEDI-MARKT-Gruppe einen Vorteil zu gewähren oder um ein solches Verhalten zu belohnen oder ihn zu einem Nicht-Tun zu veranlassen, was einen Nachteil für die MEDI-MARKT-Gruppe bedeuten würde.
5. Geschenke an Amtsträger sind generell nicht erlaubt.

## **b. Reisen, Unterkünfte, Bewirtungen, Einladungen und Events**

Einladungen zu Reisen, Restaurantbesuchen, Veranstaltungen können grundsätzlich akzeptiert werden, wenn der Geschäftspartner die Einladung aus geschäftlichen Gründen oder um Beziehungen zu pflegen, ausspricht, solange sie nicht „unangemessen“ sind. Im Umkehrschluss kann im gleichen Rahmen auch der Geschäftspartner eingeladen werden.

### Unsere Regeln lauten:

1. Wir sprechen nur Einladungen aus, die angemessen sind. Das bedeutet, Einladungen zu Restaurantbesuchen oder Events sind angemessen, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:
  - a. Die Bewirtung bzw. das Programm ist bezüglich Ort, Art und Kosten den konkreten Umständen und insbesondere dem Ruf der MEDI-MARKT-Gruppe angemessen. Das bedeutet, die Bewirtung bzw. Unterhaltung hält sich an den geschäftsüblichen Rahmen.
  - b. Kosten für Reise und Übernachtung trägt die/der Eingeladene grundsätzlich selbst.  
Grundsätzlich gilt: Je höher der Vergnügungsanteil und je exklusiver der Anlass, desto kritischer ist er zu bewerten.
2. Die Einladung durch einen Mitarbeitenden der Medi-Markt-Gruppe bezweckt nicht, das Verhalten oder die Geschäftsentscheidungen des Eingeladenen zu beeinflussen.
3. Die Einladung durch einen Mitarbeitenden der MEDI-MARKT-Gruppe zu einem wiederkehrenden Firmenanlass im Rahmen geschäftsüblicher Pflege der Kundenbeziehung (z.B. Sommerfest) oder einer Jubiläumsfeier für alle Kunden ist tendenziell unproblematisch. Eine gezielt an einzelne oder wenige Personen gerichtete Einladung ist dann abzulehnen, wenn sie in zeitlicher oder sachlicher Nähe zu einem konkreten Geschäft erfolgt.

4. Wenn wir einladen, gilt für die Kostenübernahme eine obere Wertgrenze von 60 EURO pro Person.
  5. Wir nehmen Einladungen von anderen nur dann an, wenn
    - a. sich die Bewirtung/Einladung in einem angemessenen und sozialadäquaten Umfang bewegt. Hier gilt eine obere Wertgrenze von 60 EURO pro Person.
    - b. Übernachtungseinladungen und die Übernahme von Reisekosten für unsere Mitarbeiter der MEDI-MARKT Gruppe nicht angenommen/angeboten werden.
  6. Ausnahmen von vorstehenden Voraussetzungen (Regel 1-5) bedürfen der Genehmigung der Geschäftsführung.
  7. Die Ausgaben, die für Einladungen anfallen, werden ordnungsgemäß abgerechnet und dokumentiert.
- Sollten Sie unsicher sein, ob sich eine Einladung im Rahmen des Angemessenen bewegt, wenden Sie sich bitte an unsere Compliance Beauftragte.

#### 4. Spenden, Grants und Sponsoring

Die MEDI-MARKT-Gruppe unterstützt Organisationen und Veranstaltungen durch Sponsoring und Spenden. Dabei ist uns bewusst: Bestechungsgelder können auch in **karitativen Beiträgen** oder Sponsoring versteckt sein.

**Sponsoring** ist die Förderung von Personen, Organisationen und Veranstaltungen in Form von Geld-, Sach- und Dienstleistungen mit dem Ziel, die eigenen Kommunikations- und Marketingziele zu fördern. Ziel des Sponsorings ist es, die Aufmerksamkeit auf das eigene Unternehmen zu lenken, vor allem im Zusammenhang mit sozialem Engagement bei einer medienwirksamen Veranstaltung. Sponsoring darf nicht als Gegenleistung für die Wahrnehmung von Aufgaben angeboten oder gewährt werden. Darüber hinaus muss jedes Sponsoring einem legitimen unternehmerischen Zweck dienen.

**Spenden** sind freiwillige Leistungen, die ohne Gegenleistung in Form von Geld- oder Sachwerten zur Förderung eines steuerbegünstigten Zwecks erbracht werden.

**Grants** sind Leistungen, die zu einem bestimmten Zweck geleistet werden (z.B. Medikamentenspenden an Krankenhäuser).

Unsere Regeln lauten:

1. Spenden, Grants und Sponsoring der MEDI-MARKT-Gruppe müssen transparent sein.
2. Es wird keine konkrete Gegenleistung in Aussicht gestellt. Spenden, Grants und Sponsoring dienen nicht Bestechungszwecken und erwecken keinen entsprechenden Eindruck.
3. Spenden, Grants und Sponsoring werden dokumentiert und ordnungsgemäß gebucht.
4. Spenden, Grants und Sponsoring sind durch die Geschäftsführung zu bewilligen. Die Bewilligung setzt voraus, dass die vorgenannten Anforderungen alle erfüllt sind.

**5. Interessenkonflikte / „Vetternwirtschaft“**

Private und dienstliche Interessen können einmal in Konflikt zueinander geraten. Dies geschieht zum Beispiel dann, wenn Sie mit einem möglichen Geschäftspartner befreundet sind.

Unsere Regel lautet:

Wir vermeiden alle Situationen, in denen die persönlichen Interessen (oder die Interessen von natürlichen oder juristischen Personen, die ihm nahestehen) mit denen der MEDI-MARKT-Gruppe in Konflikt geraten könnten. Deshalb wird von jedem Mitarbeitenden erwartet, dass er sich in einer Situation, die seine Objektivität beeinflussen könnte, an unsere Compliance Beauftragte oder die Geschäftsleitung wendet.

**6. Vier-Augen-Prinzip**

Bekanntermaßen sehen vier Augen mehr als zwei. Nicht nur zur Korruptionsprävention, sondern auch, um grundsätzlich unsere Geschäftsvorgänge transparent zu halten, haben wir Situationen identifiziert, die dem Vier-Augen-Prinzip unterliegen. Vier-Augen-Prinzip bedeutet, dass bei wichtigen Entscheidungen immer zwei Kontrollinstanzen beteiligt sein müssen. Eine Regelung zu den erfassten Vorgängen erstellen wir aktuell gesondert. Unmittelbar nach Inkrafttreten ist diese gesondert zu beachten.

#### IV. Kontaktinformationen

Für Fragen zu dieser Richtlinie oder unserem Verhaltenskodex sind folgende Kontaktwege erreichbar:

Per Email: [n.fischer@medi-markt.de](mailto:n.fischer@medi-markt.de)

Telefonisch: 0621 391 56 1251

Per Post: Nicole Fischer  
Personalleitung  
Dynamostr.3  
68165 Mannheim

Hinweise über Verstöße gegen den Verhaltenskodex oder die Antikorruptionsrichtlinie können zudem im Rahmen unseres Hinweisgebersystems abgegeben werden. Hierzu haben wir die digitale Hinweisgeber-Lösung von Legaltegrity eingeführt, die sowohl eine Telefon-Hotline als auch eine Weblösung beinhaltet. Eingehende Meldungen können nur durch von der MEDI-MARKT-Gruppe beauftragte Personen eingesehen werden. Es erfolgt zudem eine externe Vorabprüfung durch einen externen Ombudsservice. Auf den folgenden Wegen können Sie Hinweise abgeben:

Meldungen können Sie unter [compliance@medi-markt.de](mailto:compliance@medi-markt.de) oder über den nachfolgenden Link abgeben:

Link zum Melde-Portal:

<https://app.whistle-report.com/report/fb262cc3-48ac-4f1e-a205-a24f63629fb2>



Gerne können Sie die Meldung auch über den telefonischen Kanal dieses Meldekanals abgeben:

Mo. - Fr.: 09:00 - 17:00

Aus Deutschland: +49 800 3800 999

Aus dem Ausland: +49 69 99998839

*Stand: Juni 2023*